

Ausschnitt vom 24.12.2016  
 Westfälischer Anzeiger, Ausgabe Nr. 300

## Amtliche Bekanntmachungen

### 6. Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hamm vom 06.11.2001

Der Rat der Stadt Hamm hat in seiner Sitzung am 13.12.2016 die folgende Satzung beschlossen. Sie beruht auf nachstehenden Vorschriften:

- > §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV. NRW 2023) und
- > §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712/SGV. NRW 610)

- jeweils in der gegenwärtig geltenden Fassung -.

#### § 1

Die Anlage zu den Gebührentarifen erhält folgende Fassung:

#### Gebührentarife zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hamm

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr €
<b>1.</b>	<b>Sämtliche Dienststellen</b>	
	Werden die unter Tarif-Nr. 1.1 genannten Produkte beglaubigt, so ist zur jeweiligen Gebühr außerdem die Beglaubigungsgebühr nach Tarif-Nr. 1.2 zu erheben.	
1.1	Vervielfältigungen für jede Seite bis zum Format DIN A 4 Vervielfältigungen für jede Seite bis zum Format DIN A 3	0,60 € 1,00 €
1.2	Beglaubigungen	
1.2.1	Vervielfältigungen (Texte, Zeichnungen, Pläne) und Durchschriften - je Seite	2,50 €
1.2.2	Unterschriften und Handzeichen	2,50 €
1.3	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegenehmigungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	10,00 € bis 100,00 €
<b>2.</b>	<b>Stadtplanungsamt</b>	
2.1	Fertigung individueller Schriftstücke, Erstellung gutachterlicher oder vergleichbarer Stellungnahmen und Erläuterungsberichte.	27,50 € je angefangene halbe Arbeitsstunde, beginnend mit der zweiten halben Stunde
2.2	Abgabe digitaler Plandaten und besondere Datenaufbereitung  Darüber hinaus gehende besondere Aufwendungen werden nach vorheriger Rücksprache mit dem Auftraggeber nach tatsächlichem Zeitaufwand analog der Gebührenermittlung unter 2.1 berechnet. Kosten der Speichermedien werden zusätzlich berechnet.	30,00 € Pauschal je Standardfall bis zu einer halben Stunde
2.3	Abgabe von geplotteten farbigen Plänen Festsetzung gemäß der Tarifstelle 2.3 „Auszüge aus der Liegenschaftskarte“ des Gebührenverzeichnisses zur Gebührenordnung für die Vermessungs- und Katasterbehörden in Nordrhein-Westfalen	Format- abhängig
<b>3.</b>	<b>Vermessungs- und Katasteramt</b>	
3.1	Auf Arbeiten für Dritte in Selbstverwaltungsangelegenheiten finden - außer auf die in dieser Gebührensatzung gesondert geregelten Verwaltungsleistungen - die Kostenvorschriften des Landes NRW entsprechende Anwendung.	
3.2	Einsichtnahme in Bauakten einschließlich Grundberatung Die Gebühr umfasst die Kosten für Fotokopien im Umfang von max. 10 Kopien im Format DIN A4 und/oder DIN A3..	Pauschal 30 € je Bauakte

<b>4.</b>	<b>Stadtplanungsamt - Förderung des Wohnungsbaus</b>	
4.1	Bewilligung von Fördermitteln für Eigentumsmaßnahmen zur Neuanschaffung von Wohnungen durch Neubau und Ersterwerb	1% des bewilligten Darlehns, höchstens 765,00 €
4.2	Bewilligung von Fördermitteln für Eigentumsmaßnahmen zum Erwerb bestehenden Wohnraums	1% des bewilligten Darlehns, höchstens 630,00 €
4.3	Bewilligung von Fördermitteln für Mietwohnungen	0,8% der bewilligten Darlehnssumme
<b>5.</b>	<b>Tiefbau- und Grünflächenamt</b>	
5.1	Befreiung von der Anschluss- und Benutzungspflicht nach § 9 der Abwassersatzung der Stadt Hamm (Die Gebühr soll nur bei wirtschaftlichem Vorteil erhoben werden.)	50,00 bis 100,00 €
5.2	Genehmigung für die Herstellung eines Anschlusses an die öffentlichen Abwasseranlagen gem. § 12 der Abwassersatzung der Stadt Hamm	50,00 bis 100,00 €
	Bei Angelegenheiten, die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind (z. B. schriftliche Aufforderung zur Antragsvorlage, örtliche Erhebungen), kann die Gebühr zu 5.1 und 5.2 bis auf das Doppelte erhöht werden.	
<b>6.</b>	<b>Amt für Bezirksangelegenheiten</b>	
6.1	Durchführung von Hausbesuchen	
6.1.1	Anfahrtsgebühr	16,00 €
6.1.2	Zusatzgebühr pro Person	4,00 €
<b>7.</b>	<b>Amt für Finanzen und Steuern</b>	
7.1	Prüfung, Abnahme und Registrierung von Messeinrichtungen (Wasserzählern) nach § 20 Abs. 4 der Abwassersatzung der Stadt Hamm	
7.1.1	Je Abnahmevorgang für die erste auf dem Grundstück installierte Messeinrichtung	55,00 €
7.1.2	Je Abnahmevorgang für die jede weitere auf dem Grundstück installierte Messeinrichtung k	27,50 €
7.1.3	Jede Folgeabnahme, insbesondere wegen Zählerwechsel, Plombenbeschädigung, für die erste Messeinrichtung auf dem Grundstück	40,00 €
7.1.4	Jede Folgeabnahme, insbesondere wegen Zählerwechsel, Plombenbeschädigung, für die jede weitere Messeinrichtung auf dem Grundstück	20,00 €
7.1.5	Kann der Zähler aus technischen, tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht abgenommen werden, beträgt die Gebühr	55,00 €
7.1.6	Ist zu einem vereinbarten Termin der Anschlussnehmer nicht erschienen und eine Abnahme daher nicht möglich, beträgt die Gebühr	27,50 €

## § 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Hamm in seiner Sitzung am 13.12.2016 beschlossene „6. Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hamm vom 06.11.2001“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der z. Z. geltenden Fassung kann gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c. der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet **oder**
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hamm vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

Hamm, 19.12.2016, Der Oberbürgermeister, gez. Hunsteger-Petermann

Veröffentlicht: Westfälischer Anzeiger, Ausgabe Nr. 300 vom 24.12.2016